



*Christian Huber, Fachanwalt für Erbrecht, Forum Rechtsanwälte*

## Testament – die letztwillige Verfügung – ja oder nein?

Obwohl Erblasser in der Regel wünschen, dass die Erben ihren Nachlass möglichst vollständig erhalten und der Vermögensübergang so konfliktlos wie möglich abläuft, setzen sich viele Menschen mit ihrer Nachfolgeplanung nicht auseinander und schieben diese leider oft zu lange hinaus. Man sollte sich dabei jedoch bewusst sein, dass damit eine Nachfolgeplanung getrof-

fen wurde und zwar die, die das Bürgerliche Gesetzbuch vorgibt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beziehungsweise nach der gesetzlichen Regelung erben in erster Linie Abkömmlinge, das heißt Kinder, Enkel und Urenkel, ersatzweise die Eltern und deren Abkömmlinge. Auch dem Ehegatten steht ein gesetzliches Erbrecht zu, das nicht allein durch Getrenntleben der Ehegatten ausgeschlossen wird. Fatal an der gesetzlichen Erbfolge ist meist die Tatsache, dass sich nach dem Tod des Erblassers eine sogenannte Erbengemeinschaft aus den Abkömmlingen und dem Ehegatten bildet. Dies bedeutet, dass

sämtliche Nachlassgegenstände den Miterben mit dem Erbfall gemeinschaftlich zustehen. Der Nachlass geht mit dem Erbfall ungeteilt auf die Erbengemeinschaft über und wird gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Die Erben verwalten den Nachlass gemeinschaftlich. Wirkt ein Miterbe nicht mit, ist er im Notfall auf Zustimmung zu verklagen. Allein dies zeigt auf, dass hierdurch ein gehöriges Konfliktpotential möglich ist, das bei einer konkreten letztwilligen Verfügung soweit wie möglich verhindert werden kann. Weiter muss berücksichtigt werden, dass eine derartige Erbengemeinschaft grundsätz-

lich auf Auseinandersetzung, also auf Auflösung der Erbengemeinschaft ausgerichtet ist. Dies bedeutet, dass es womöglich bei Uneinigkeit bis zur Teilungsversteigerung des Familienanwesens kommen kann. Es ist daher dringend zu empfehlen, auch wenn sich viele Menschen scheuen über einen Umstand nachzudenken, dessen Ausgangssituation der eigene Tod ist, sich rechtzeitig über eine vernünftige Nachlassregelung zu bemühen. Es mag nur auf den nicht seltenen Fall der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hingewiesen werden. Sollte ein Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft versterben, erbt der überlebende Partner des nichtehelichen Lebenspartners nach der gesetzlichen Erbfolge überhaupt nichts.